



LAND  
TIROL

**Kontrolle über die Berichtspflicht  
gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes  
über die risikoaverse  
Finanzgebarung**

**Berichtsjahr 2019**

Abteilung Gemeinden  
Innsbruck, 14.10.2020

## **Impressum**

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Gemeinden**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: [gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/abteilung-gemeinden)

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Erhebung für das Berichtsjahr 2019.....	1
3.	Ergebnis der Kontrolle zur Berichtspflicht 2019.....	3
3.1	Verletzung Vier-Augen-Prinzip.....	3
3.2	Unzulässige Veranlagungsgeschäfte.....	4
4.	Zusammenfassende Feststellung.....	4

# 1. Einleitung

Die dem Geltungsbereich des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, unterworfenen Rechtsträger haben gem. § 11 Abs. 1 jährlich einen Bericht über **alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts** sowie zum **jeweiligen Schuldenstand** zu erstellen. Gem. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. sind die Berichte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, bis zum 31. Mai des Folgejahres an die Landesregierung zu übermitteln. Aufgrund § 11 des Tiroler COVID-19 Gesetzes, LGBl. Nr. 51/2020, ist für Berichtspflichten folgendes geregelt:

*Sehen Landesgesetze oder Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen die Erstattung von Berichten, Tätigkeitsberichten und dergleichen bis zu einem Zeitpunkt vor, der zwischen dem 15. März 2020 und dem 1. August 2020 liegt, so werden diese Termine jeweils um fünf Monate hinausgeschoben.*

Aufgrund dieser Bestimmungen erstreckte sich die Frist für die Übermittlung der Berichte für das Berichtsjahr 2019 vom 31. Mai 2020 auf den 31. Oktober 2020.

In Bezug auf die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol sowie deren zurechenbaren Einheiten nimmt die Abteilung Gemeinden diese Kontrollfunktion wahr.

Die Landesregierung hat auf Grundlage der Berichte die Einhaltung dieses Gesetzes durch die berichtslegenden Rechtsträger zu überprüfen. Entstehen im Rahmen der Prüfung diesbezüglich Zweifel, so ist dem betreffenden Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem betreffenden Rechtsträger mitzuteilen und einschließlich dessen allfälliger Stellungnahme in ungekürzter Form auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

## 2. Erhebung für das Berichtsjahr 2019

Die Erhebung für die Berichtspflichten gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, für das Berichtsjahr 2019 wurde seitens der Abteilung Gemeinden – anders wie in den vergangenen Jahren – mit einem standardisierten Web-Formular über das Portal Tirol – Gemeindeanwendung 3.0 – durchgeführt.

Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gem. § 1 Abs. 1 lit. b leg. cit. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gem. § 1 Abs. 1 lit. c leg. cit. Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hiezu von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden, erfasst. Die Berichte der Gemeinden und Gemeindeverbände sind gem. § 11 Abs. 1 iVm. § 11 Abs. 2 lit. c leg. cit. an die Landesregierung als zuständige Kontrolleinrichtung zu richten.

Die Berichtsvorlage wurde in der Gemeindeanwendung am 28. Mai 2020 freigeschaltet. Mit einem an die Gemeinden und Gemeindeverbände in Tirol adressierten Schreiben ergingen entsprechende Informationen über die nach dem Gesetz bestehende Berichtspflicht sowie erläuternde Bemerkungen und Anleitungen zum Ausfüllen des für die Erhebung verwendeten Web-Formulars. Es wurden dabei alle 279 Tiroler Gemeinden erhoben sowie jene 137 Gemeindeverbände, die nach den Bestimmungen der §§ 129 und 132 TGO 2001 gegründet wurden.

Im „Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes und sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie über die Aufsicht im Gemeindebereich“ (AA-1800/51, veröffentlicht am 25.10.2017) wurde seitens des Landesrechnungshofes empfohlen, zumindest von jenen Planungsverbänden, die über eine Finanzgebarung verfügen, Berichte gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einzufordern. Dieser Empfehlung wurde in den Erhebungen seit dem Berichtsjahr 2017 entsprochen. Von derzeit 37 Planungsverbänden haben zwölf Planungsverbände eine eigene Gebarung. Diese zwölf Planungsverbände wurden daher im Berichtsjahr 2019 ebenfalls erhoben.

Bei den übrigen Gemeindeverbänden nach den §§ 130 und 131 TGO 2001 – es handelt sich dabei im Wesentlichen um Planungsverbände, Gemeindeverbände der Sanitätssprengel und Standes- und Staatsbürgerschaftsverbände – konnte, mit Ausnahme der angeführten und erhobenen zwölf Planungsverbände mit Finanzgebarung, von einer Erhebung abgesehen werden, da aus den jährlich an die Abteilung Gemeinden übermittelten Rechnungsabschlüssen ersichtlich ist, dass diese Verbände keine im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung relevante Finanzgebarung aufweisen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die den Bericht nicht übermittelt haben, wurden am 30. Juni 2020 mittels Schreiben der Abteilung Gemeinden erneut an die Berichtspflicht erinnert.

Die Berichte wurden von den Finanzverwaltern erstellt und im Statusübergang von der jeweiligen Gemeinde bzw. vom jeweiligen Gemeindeverband (Status Sachbearbeiter/Leitung) an die Abteilung Gemeinden weitergeleitet. Dadurch ist sichergestellt und dokumentiert, dass die Meldung von der jeweiligen Einheit ordnungsgemäß erstattet wurde.

Nach Durchsicht sämtlicher Berichte konnten diese abgeschlossen werden. Unvollständig übermittelte Datensätze wurden nach Rücksprache mit dem jeweiligen Finanzverwalter auf den Ausgangsstatus zurückgestellt, damit eine erneute Bearbeitung erfolgen konnte.

Bis zu dem im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung bzw. im Tiroler COVID-19 Gesetz vorgesehenen Stichtag 31. Oktober 2020 sind die Berichte aller Gemeinden und Gemeindeverbände (428 Einzelberichte) eingelangt.

Aufgrund der übermittelten Berichte und den darin enthaltenen Informationen wurde seitens der Abteilung Gemeinden geprüft, ob die im Berichtsjahr 2019 abgeschlossenen Finanzgeschäfte den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung entsprechen.

## **3. Ergebnis der Kontrolle zur Berichtspflicht 2019**

**Von insgesamt 428 zu erstattenden Berichten wurden alle übermittelt bzw. überprüft.**

Nach Durchsicht sämtlicher übermittelter Berichte wurden weder bei den Gemeindeberichten noch bei den Gemeindeverbandsberichten Widersprüche zu den im Gesetz verankerten Verpflichtungen festgestellt.

Die Überprüfung wurde vor allem in Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip bzw. auf den Abschluss von unzulässigen Finanzgeschäften vorgenommen.

### **3.1 Verletzung Vier-Augen-Prinzip**

Das Vier-Augen-Prinzips gem. § 9 Abs. 1 leg. cit. gilt sowohl für den Abschluss von Veranlagungsgeschäften als auch für die Aufnahme von Fremdfinanzierungsverpflichtungen.

Bei Gemeinden ab 2.000 Einwohnern und Gemeindeverbänden hat vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen in Form einer dokumentierten und begründeten Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ zu erfolgen. Für diese Empfehlungs- und Dokumentationspflicht wurde seitens der Abteilung Gemeinden ein Musterformular zur Verfügung gestellt.

### **3.2 Unzulässige Veranlagungsgeschäfte**

Gem. § 6 Abs. 1 leg. cit. ist eine Veranlagung in Form von Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Pfandbriefen, Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften und Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommen gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben, möglich. Die Aufzählung der verschiedenen zulässigen Veranlagungsformen in § 6 leg. cit. ist abschließend, das heißt, dass alle anderen Finanzprodukte zum Zweck der Veranlagung nicht gekauft werden dürfen.

## **4. Zusammenfassende Feststellung**

Aufgrund der für das Berichtsjahr 2019 durchgeführten Erhebung ist somit festzuhalten, dass von den 428 erstatteten bzw. erhobenen Meldungen beim Abschluss von Finanzgeschäften alle Rechtsträger dem Gesetz entsprechend vorgegangen sind.

Abteilung Gemeinden, 14.10.2020